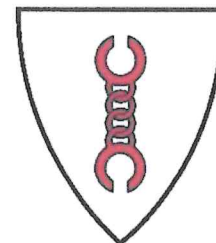


# Amtsblatt der Gemeinde Bönen



Jahrgang  
2024

Nr.  
12

Ausgabetag  
30.07.2024

## Inhaltsübersicht

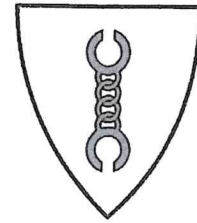
<b>Gegenstand</b>	<b>Seite</b>
<b>Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Gemeinde Bönen über die Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat der Gemeinde Bönen</b>	<b>50</b>
<b>Öffentliche Bekanntmachung: Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Benutzung des Wochenmarktes der Gemeinde Bönen (Wochenmarktsatzung) vom 29.07.2024</b>	<b>51</b>
<b>Öffentliche Bekanntmachung: 1.Änderungssatzung vom 29.07.2024 zur Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen zur Finanzierung außerunterrichtlicher Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschulen in der Gemeinde Bönen vom 09.07.2021</b>	<b>54</b>
<b>Öffentliche Bekanntmachung: Lärmaktionsplan Runde 4</b>	<b>57</b>
<b>Öffentliche Bekanntmachung: Versteigerung von sichergestellten Fundsachen</b>	<b>58</b>

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Gemeinde Bönen

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt der Gemeinde Bönen ist kostenlos im Abonnement oder einzeln bei der Gemeinde Bönen, Fachbereich I – Zentrale Dienste, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen, Tel. 02383 / 933-107 erhältlich.



## Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Gemeinde Bönen über die Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat der Gemeinde Bönen

Herr Friedhelm Lange ist durch Ableben mit Wirkung vom 28.06.2024 als Vertreter aus dem Rat der Gemeinde Bönen ausgeschieden.

Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) wird hiermit festgestellt, dass als Nachfolger des ausgeschiedenen Vertreters, Herrn Friedhelm Lange, die unter der lfd. Nr. 6 in der Reserveliste der Bündnis 90/Die Grünen aufgeführte **Birthe Rummler** in den Rat der Gemeinde Bönen einrückt.

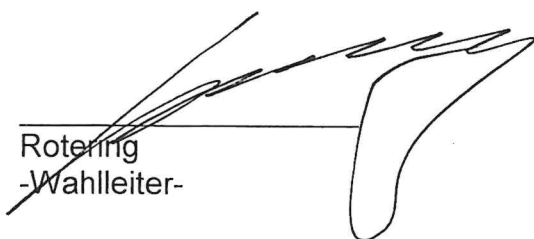
Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung können gem. § 39 Abs. 1 KWahlG

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter der Gemeinde Bönen, Am Bahnhof 7, Raum 401, 59199 Bönen, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Bönen, 22.07.2024

  
Rotering  
-Wahlleiter-

## Bestätigung

Ich bestätige, dass der Wortlaut der nachfolgenden

### **Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Benutzung des Wochenmarktes der Gemeinde Bönen (Wochenmarktsatzung) der Gemeinde Bönen**

mit dem Ratsbeschluss vom 04. Juli 2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1  
und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem  
Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) verfahren worden ist.

Bönen, 29.07.2024

  
\_\_\_\_\_  
Roterling  
Bürgermeister

**Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Benutzung des Wochenmarktes  
der Gemeinde Bönen (Wochenmarktsatzung) vom 28.07.2024**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), hat der Rat der Gemeinde Bönen in seiner Sitzung am 04.07.24 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung über die Benutzung des Wochenmarktes der Gemeinde Bönen (Wochenmarktsatzung) vom 08.05.1980 wird aufgehoben.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Benutzung des Wochenmarktes der Gemeinde Bönen (Wochenmarktsatzung) vom 29.07.2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird daraufhingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bönen, 27.07.2024

\_\_\_\_\_  
Roterfing  
Bürgermeister



## Bestätigung

Ich bestätige, dass der Wortlaut der nachfolgenden Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen zur Finanzierung außerunterrichtlicher Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschulen in der Gemeinde Bönen vom 09.07.2021 zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung

mit dem Ratsbeschluss vom 04. Juli 2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) verfahren worden ist.

Bönen, 29.07.2024

  
\_\_\_\_\_  
Rodering  
Bürgermeister

*28.07.2024*  
**1.Änderungssatzung vom ..... zur Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen zur Finanzierung außerunterrichtlicher Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschulen in der Gemeinde Bönen vom 09.07.2021.**

Der Rat der Gemeinde Bönen hat in seiner Sitzung am 04. Juli 2024 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen zur Finanzierung außerunterrichtlicher Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschulen in der Gemeinde Bönen vom 09.07.2021 wird wie folgt geändert:

**Artikel 1**

1. Der § 4 Abs. 2 zur Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen zur Finanzierung außerunterrichtlicher Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschulen in der Gemeinde Bönen wird wie folgt geändert:

„Die maximale monatliche Elternbeitragshöhe ist auf 155 € festgelegt.“

2. Die Anlage 1 zur Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen zur Finanzierung außerunterrichtlicher Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschulen in der Gemeinde Bönen wird wie folgt geändert:

Stufe	Bruttojahreseinkommen	Beitrag Für 1 Kind Im Monat
1	0 € - 15.000 €	0 €
2	15.001 € - 20.000 €	16 €
3	20.001 € - 25.000 €	22 €
4	25.001 € - 31.000 €	30 €
5	31.001 € - 37.000 €	38 €
6	37.001 € - 43.000 €	47 €
7	43.001 € - 49.000 €	60 €
8	49.001 € - 55.000 €	72 €
9	55.001 € - 61.000 €	84 €
10	61.001 € - 67.000 €	96 €
11	67.001 € - 73.000 €	106 €
12	73.001 € - 79.000 €	113 €
13	79.001 € - 86.000 €	122 €
14	86.001 € - 93.000 €	133 €
15	93.001 € - 100.000 €	145 €
16	über 100.000 €	155 €

**Artikel 2**

Die 1. Änderungssatzung tritt zum 1. August 2024 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen zur Finanzierung außerunterrichtlicher Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschulen in der Gemeinde Bönen vom 09.07.2021 zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom \_\_\_\_\_

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird daraufhingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bönen, 29.07.2024

  
\_\_\_\_\_  
Roterling  
Bürgermeister



# Öffentliche Bekanntmachung

## Lärmaktionsplan Runde 4

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG verfolgt das Ziel, ein europaweites Konzept zur Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm festzulegen, um schädliche Auswirkungen und Belästigungen durch Umgebungslärm zu verhindern und ihnen vorzubeugen. Gemäß § 47 d Absatz 1 BImSchG sind Städte und Gemeinden verpflichtet, bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation Lärmaktionspläne zu entwickeln.

Der Rat der Gemeinde Bönen hat in seiner Sitzung am 04. Juli 2024 den Lärmaktionsplan Runde 4 beschlossen.

Der Lärmaktionsplan kann auf der Webseite der Gemeinde Bönen eingesehen werden unter [www.boenen.de](http://www.boenen.de) → politik-verwaltung-und-buergerservice → behoerdenwegweiser → Aufgaben und Anliegen → Lärmaktionsplanung.

Zusätzlich liegt der Lärmaktionsplan im Rathaus der Gemeinde Bönen, Fachbereich III, Planen-Bauen-Umwelt, Zimmer 432, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen, während der Dienststunden

montags, dienstags

und donnerstags

von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr und

von 13.30 Uhr - 16.00 Uhr

mittwochs und freitags

von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Die Lärmaktionsplanung ist unter Einbindung der Bürgerschaft und sonstiger Träger öffentlicher Belange und auf Basis von Lärmkarten, die das Land NRW erstellt hat, erarbeitet worden. Bestandteile des Lärmaktionsplanes sind Kartierungsergebnisse bzgl. der Lärmbelastung im Gemeindegebiet und damit einhergehende Maßnahmenvorschläge zur Lärminderung.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde in der Zeit vom 20. November bis 17. Dezember 2023 sowie zwischen dem 21. März und dem 26. April 2024 durchgeführt. Die Ergebnisse der Abwägung wurden in den Lärmaktionsplan für die Beschlussfassung im Gemeinderat aufgenommen und dargestellt

Die Ergebnisse der Lärmkarten zum Schienenverkehr wurden vom Eisenbahnbundesamt (EBA) ermittelt und können im Internet unter [www.eba.bund.de](http://www.eba.bund.de) → Lärmaktionsplanung eingesehen werden.

Bönen, den 09.07.2024



# Öffentliche Bekanntmachung

## Versteigerung

Die von der Gemeinde Bönen sichergestellten Fundsachen, deren Eigentümer nicht ermittelt werden konnten, werden am Donnerstag, den 19.09.2024, ab 14.00 Uhr auf dem Parkplatz hinter dem Rathaus versteigert.

Versteigert werden Fundsachen, deren gesetzliche Aufbewahrungsfrist von 6 Monaten abgelaufen ist.

Die Eigentümer der genannten Fundgegenstände werden aufgefordert, ihre Rechte bis spätestens 10 Tage vor Versteigerungsbeginn im Rathaus der Gemeinde Bönen anzumelden.

Nach Ablauf dieser Ausschlussfrist können keine Rechte mehr an diesen Fundgegenständen geltend gemacht werden.

Zur Versteigerung kommen u.a 22 Fahrräder und weitere sonstige Gegenstände (z.B. Rucksäcke, Handtaschen).

Gemeinde Bönen  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag



Albrecht  
Bönen, den 25.06.2024